Teil A : Planzeichnung

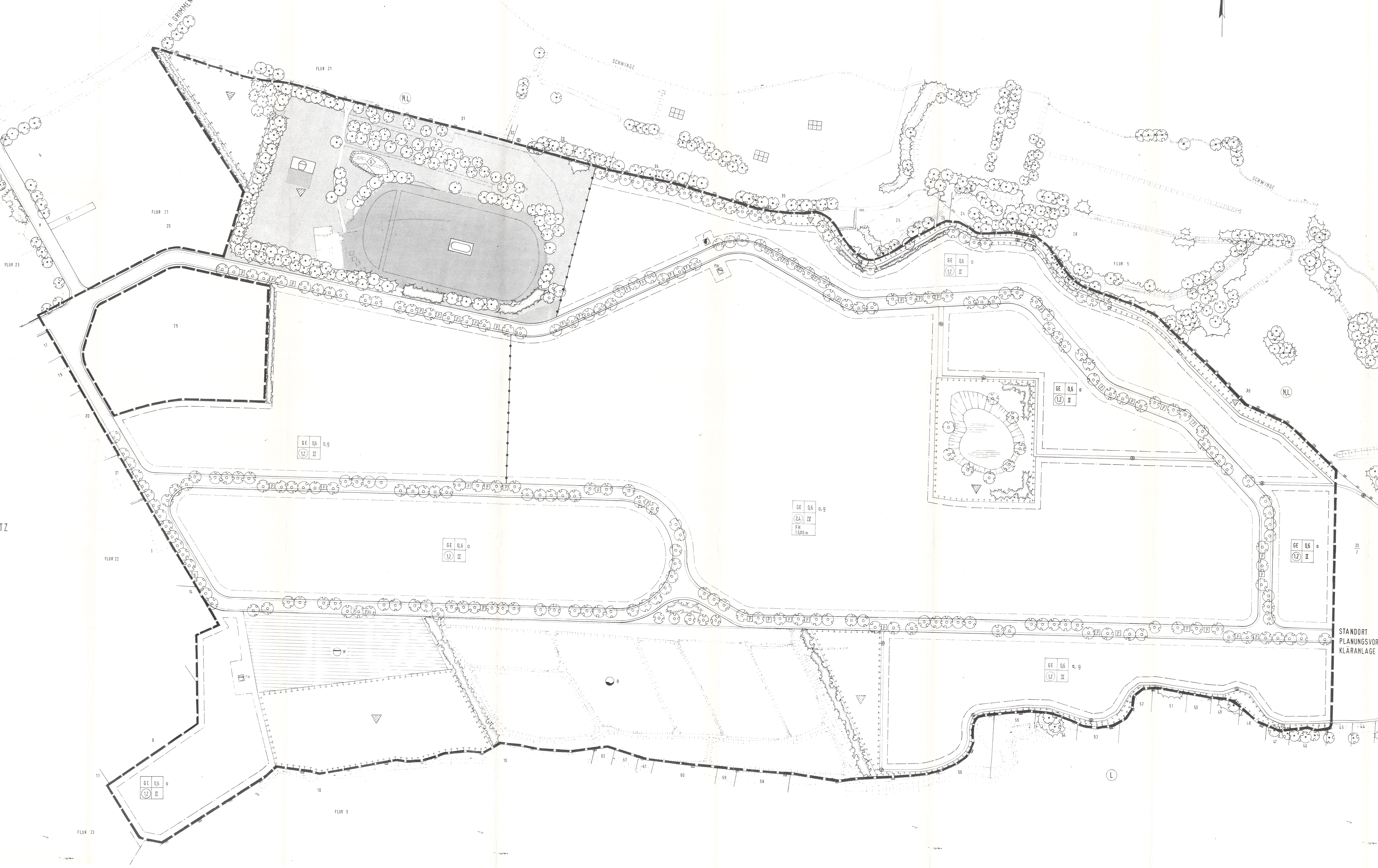

STRAßENGESTALTUNG

QUERSCHNITT

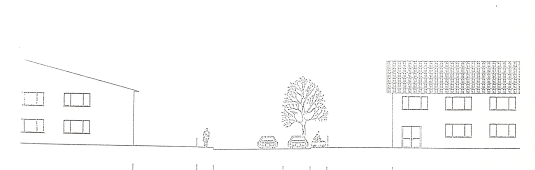

DRAUFSICHT

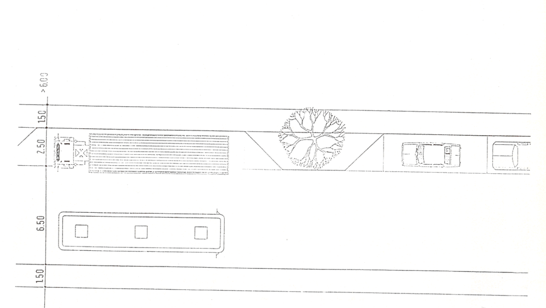

SATZUNG DER STADT LOITZ ÜBER DEN

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR.1

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR

TEILE DER FLURE 5,21 UND 22 DER GEMARKUNG LOITZ

Auf Grund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverwaltung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1, "Gewerbegebiet Loitz" für die Flure 3, 5, 21 und 22 der Gemarkung Loitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A - PLANLEGENDE

PLANUNGSRECHTLICHE, ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
   - GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO
   - 0,6 — Grundflächenzahl
   - (1,2) — max. Geschoßflächenzahl
   - IV — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
   - FH 13,00 — Firsthöhe in m über OK-Gelände, Höchstgrenze

3. **Bauweise, Baugrenzen**
   gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
   - o — offene Bauweise
   - g — geschlossene Bauweise
   - Baugrenze

4. **Verkehrsflächen**
   gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
   - Straßenverkehrsfläche
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Radweg
   - P — Öffentliche Parkfläche

5. **Grünflächen**
   gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
   - Öffentliche Grünfläche, Bewirtschaftungsregeln siehe textliche Festsetzungen
   - Sportplatz
   - Spielplatz
   - Ökotopschutz

6. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
   gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bewirtschaftungsregeln siehe textliche Festsetzungen
   - Schaffung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Bereiche
   - Anpflanzungen von Bäumen
   - Erhalt von Bäumen
   - Anpflanzungen von Sträuchern
   - Erhalt von Sträuchern

7. **Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
   gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB
   - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
   - W — Waschwasserbecken
   - PW — Abwasserpumpwerk
   - T — Trafostation
   - B — Wasserbecken

8. **sonstige Planzeichen**
   - Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

9. **Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
   - Dauerkleingarten
   - Grenze Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet
   - L — Landschaftsschutzgebiet
   - N — Naturschutzgebiet
   - 43 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
   - FLUR 5 — Flurgrenze mit Flurnummer

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE HINWEISE

1. **Art der baulichen Nutzung**
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

1.2. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die sich an den Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

1.3. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen produzierenden Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierendem Gewerbebetrieb stehen und nicht mehr als insgesamt 100 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.4. Weiter ist im Gewerbegebiet der KFZ- und Zubehörhandel zulässig.

1.5. Baumärkte, Möbelmärkte und Gartencenter sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, wobei im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verkaufs- und Freiverkaufsfläche von max. 2.000 m² nicht überschritten werden darf.

In den Baumärkten, Möbelmärkten und Gartencentern sind folgende zentrentypische Sortimente ausgeschlossen:

- Oberbekleidung, Wäsche, sonstige Textilien
- Schuhe und Lederwaren
- Spielwaren und Sportartikel
- Optik und Fotoartikel
- Uhren, Schmuck
- Musikalien, Schallplatten
- Glaswaren, Porzellan, Geschenkartikel
- Radios, Hifi-Geräte, Fernseher, Car-Hifi
- Schreibwaren, Bücher
- Drogerieartikel, Arzneimittel
- Nahrungs- und Genußmittel

Branchenübliche Rand- und Nebensortimente dürfen max. 10 % der bruttogeschoßflächebezogenen Verkaufsfläche ausmachen. Gesonderte Verkaufsabteilungen für diese Rand- und Nebensortimente sind nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
   gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO

2.1. Im Plangebiet wird die Grundflächenzahl auf 0,6 festgelegt.

2.2. Die zulässige maximale Geschossflächenzahl beträgt 1,2 bzw. 2,4.

2.3. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 2 bzw. 4 Geschosse festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse gem. § 2 Abs. 4 BauO vom 20.07.1990.

2.4. In den Bereichen mit 4-geschossiger Bauweise wird die max. Firsthöhe auf 13,00 m über Oberkante Gelände begrenzt.

3. **Bauweise, Baugrenzen**
   gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

3.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sowohl eine offene als auch eine geschlossene Bauweise zulässig.

3.2. Die seitlichen Grenzabstände der Gebäude zu den Nachtbargrundstücken regelt die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990

3.3. Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von 6,0 m zur öffentlichen Flächen festgesetzt. Sie können nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch unwesentliche Gebäudeteile bis max. 1,50 m überschritten werden.

4. **Verkehrsflächen**
   gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

4.1. Die Verkehrsflächen sind mit Trennung von Fahrbahn und Bürgersteig durch Bordsteine auszuführen. Fuß- und Radweg verlaufen voneinander getrennt jeweils auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

4.2. Entlang der Fahrbahn sind Parkplätze in Längstaufstellung vorzusehen. Die Anordnung ist einseitig, wobei die Straßenseite einem Wechsel unterliegt.

4.3. Die Bodenbeläge der Verkehrsflächen sind aneinander anzupassen.

4.4. Rad- und Fußweg sind in Farbe und/oder Material unterschiedlich zu gestalten.

4.5. Die geplanten Fuß- und Radwege innerhalb der Flächen zum Schutz und zur Erhaltung der Landschaft sind wasserdurchlässig auszubauen und dürfen eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.

5. **Grünflächen**
   gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB

5.1. Öffentliche Grünflächen

5.1.1. Der Sportplatz und die angegliederte Spielfläche sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

5.1.2. Die vorhandene Randbepflanzung mit Laub- und Nadelgehölzen ist regelmäßig zu pflegen (Schnitt, Auslichtung)

5.1.3. Das Feuchtbiotop am Stadion ist ökologisch aufzuwerten, in dem alle 3 Jahre 75 % des vorhandenen Bewuchses im Gewässer- und Uferbereich durch Mahd zu entfernen sind. Die Mahd darf nicht vor Mitte Oktober erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.2. Private Grünflächen

5.2.1. Die nicht überbaubare, private Grundstücksfläche wird als private Grünfläche festgesetzt.

5.2.2. Die privaten Grünflächen sind mittels Rasenansaat, Ziersträuchern, Bäumen und Heckenpflanzungen einzugrünen.

5.2.2. Es gelten für Bäume und Sträucher folgende Pflanzgebote:

- je angefangene 200 m² Gewerbefläche müssen mind. 3 klein- bzw. 2 großkronige Bäume gem. Artenliste gepflanzt werden.
- Die Gewerbegrundstücken sind zu den öffentlichen Flächen sowie zum Ortsrand hin mit einem dauerhaften Gehölzstreifen (Heckenpflanzung mind. 2-reihig) einzugrünen. Ziersträucher sind für Heckenpflanzungen unzulässig.
- Die Artenauswahl erfolgt entsprechend uneingeschränkter Artenliste.

5.2.4. Die privaten Grünflächen dürfen für notwendige Wege Zufahrten und für Stellflächen teilversiegelt werden.

5.2.5. Die Begrünung der Gewerbegrundstücken hat innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Jahresfrist ist der Zeitpunkt, zu dem nach Errichtung der baulichen Anlage die letzte noch ausstehende Schlußabnahme erfolgt ist.

6. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
   gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

6.1. Die ausgewiesenen Grünlandflächen (westlich des Stadions, beidseits des Wasserbeckens) sind extensiv zu bewirtschaften. Folgende Bewirtschaftungsregeln sind zu beachten:

- keine Düngung
- Mahd 2 x jährlich
- Mähgutabfuhr
- Beweidung (Schafe, Pferde) als Alternative zur Mahd ist zulässig

6.2. Die Grünlandflächen in der 10 m breiten Pufferzone zum Naturschutzgebiet "Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow" sind ebenfalls extensiv zu bewirtschaften. Es gelten die Bewirtschaftungsregeln wie bereits unter Punkt 6.1. aufgeführt. Eine Beweidung ist jedoch nicht zulässig.

6.3. Das vorhandene Ackersoll (derzeit nahezu verödet) ist zu renaturieren. Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ausbaggern der vorhandenen Schlammschicht im Sollbereich (1,0 m)
- Ausbau der Böschung und der Uferzone
- Initialbepflanzung der Uferzone mit Sumpf- und Wasserpflanzen

6.4. Für die Baum- und Heckenpflanzungen gelten folgende Gebote:

- Zeichnerisch festgesetzte Hecken können von dem dargestellten Standort bis max. 5 m nach beiden Seiten abweichen.
- Die Hecke ist mindestens 2-reihig anzulegen. Die Sträucher sind versetzt in einem Abstand von 0,6 m x 0,6 m zu pflanzen.
- Die zeichnerisch festgelegten Baumstandorte sind nicht bindend.
- Zur Bepflanzung werden nur Bäume und Sträucher gem. Artenliste zugelassen. Für die Bäume und Sträucher, die in der Pufferzone zum Naturschutzgebiet und am großen Ackersoll gepflanzt werden sollen, gilt eine eingeschränkte Artenliste.

7. **Artenliste**

7.1. Vorbemerkung

Nur die mit einem * gekennzeichneten Arten sind zur Bepflanzung des großen Ackersolls und der 10 m breiten Pufferzone zum Naturschutzgebiet zulässig.

7.2. Großkronige Bäume

Acer plantanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pinus silvestris	Gem. Kiefer
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba *	Silberweide
Salix alba, var. "Tristis" *	Trauerweide
Salix caprea *	Saalweide

7.3. Mittel- und kleinkronige Bäume

Alnus glutinosa *	Schwarzerle
Alnus incana *	Grauerle
Betula pendula	Sandbirke
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

7.4. Laubgehölze

Acer campestre *	Feldahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurite *	Öhrchenweide
Salix cinerea *	Asch-Weide
Salix purpurea *	Purpurweide
Salix viminalis *	Flecht-Weide
Sambucus nigra *	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus *	Gem. Schneeball

7.5. Ziersträucher

Deutzia scabra	Maiglöckchenstrauch
Forsythia intermedia	Goldglöckchen
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Ribes sang. "Atrorubens"	Zierjohannesbeere
Strauchrosen in Sorten	
Spirea in Sorten	Spieren in Sorten
Weigelia florida	Weigelie

7.6. Darüber hinaus können weitere einheimische Baumarten, Sträucher und auch als Zierpflanzen dienende Baumarten zugelassen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE HINWEISE

1. **Dachform**

1.1. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.2. Es sind nur Gebäude mit Sattel- bzw. Flachdach zugelassen.

2. **Geschoßhöhen**

2.1. Die Höhe des Dachgeschoßes darf maximal 3,00 m betragen.

3. **Außenwände von Baukörpern**

3.1. Baukörper innerhalb eines Bereiches gleicher Nutzung sind in Hinsicht auf die Außenhaut, sowohl in Material als auch in Farbe einheitlich zu gestalten.

3.2. Maßgeblich für die Außenhautausbildung innerhalb eines Bereiches gleicher Nutzung ist jeweils der erste Bauantrag.

4. **Sockelausbildung**

4.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,80 m über dem natürlichen Geländeverlauf angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse wider Erwartend hoch liegen.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Das vorhandene 15 kV-Kabel ist aus dem Baubereich zu verlegen. Rechtsträger ist die Emslandstärke GmbH Emlichheim.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253, zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1122), einschließlich der Sonderregelungen bis zum 31.12.1997 nach § 246 a

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132, geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGBl. II, S. 889, 1122)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833)

4. Gesetz der DDR über die Bauordnung (BauO) vom 26.07.1990 (GBl. I, S. 929), sowie auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnungen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.1991
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 30.07.1991 bis zum 30.08.1991 ~~/durch Abdruck in der (Zeitung/ im amtlichen Verkündungsblatt) am . .~~ erfolgt.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am * . . durchgeführt worden. ~~/Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom . . ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
* vom 26.02.1991 bis ... 1991 durch Aushang durchgeführt worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.01.1992 bis zum 02.02.1992 während folgender Zeiten [handwritten times] nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~am . . im~~ vom 02.12.1991 bis zum 02.01.1992 ~~- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom . . bis zum . .~~ durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ... 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Demmin, d. 20.01.94 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.07.1992 bis zum 24.08.1992 während folgender Zeiten Mo - Do ... Fr ... erneut öffentlich ausgelegen. ~~(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.)~~ Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.07.1992 in: ... ~~- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom . . bis zum . .~~ durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.10.1992 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.1992 gebilligt.

Loitz, 22.04.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.07.1993 AZ.: ... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Loitz, 01.10.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.07.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.09.1993 AZ.: ... bestätigt.

Loitz, 01.10.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Loitz, 01.10.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.09.1993 in: Loitzer Bote ~~- bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom . . bis zum . . durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.10.1993 in Kraft getreten.

Loitz, 11.10.1993 — Ort, Datum, Siegelabdruck — Unterschrift Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE 1:10 000

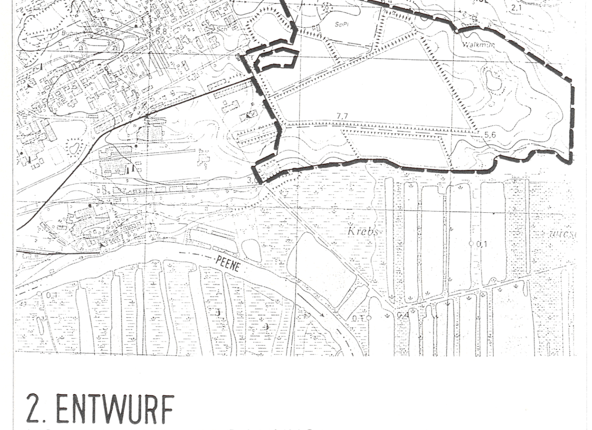

2. ENTWURF
VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR.1

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

PROJEKT	GEWERBEGEBIET LOITZ
BAUHERR	STADTVERWALTUNG LOITZ
DATUM	JUNI 1992
MASSTAB	1:1000
BLATT NR.	
ANLAGE	
BEARBEITET	TEETZ/JANSSEN/BADE

VERFAHRENSAKTE BLATT-NR. 300